



Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

An die Erziehungsberechtigten  
minderjähriger Schüler  
mit Lese-Rechtschreib-Störung

**Städtische Berufsschule II**  
für Ernährungs-, Bau-, Holz-, Farb- und gestaltende Berufe

**Fachakademie**  
für Ernährungs- und Versorgungsmanagement  
**Regensburg**

Hausanschriften: Alfons-Auer-Straße 20, 93053 Regensburg (BS II)  
Ziegelweg 1, 93053 Regensburg (FAK)

Telefon: 0941/507-3055 (Berufsschule)  
0941/507-3054 (Fachakademie)

Telefax: 0941/507-3076

E-Mail: bs2@schulen.regensburg.de  
Internet: www.regensburg.de/bs2

Ihr Zeichen                      Ihre Nachricht vom                      Az., bitte bei Antwort angeben                      Regensburg,

## Elternbrief bezgl. Neuregelung Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Störung, Lese-Rechtschreib-Schwäche

Sehr geehrte Eltern,

durch die Neuerungen in der Bayerischen Schulordnung ergeben sich **Änderungen** bezüglich der früheren **Unterscheidung in Lese- und Rechtschreib-Schwäche und Lese- und Rechtschreib-Störung**.

### Wichtigster Punkt für Sie:

Eine bereits vom Schulpsychologen bestätigte Lese- und/ oder Rechtschreib-Schwäche wird im Sinne einer Übergangsregelung zur Lese- und/oder Rechtschreib-Störung.

### Neu ist die Unterscheidung schulischer Hilfsmaßnahmen in

- **individuelle Förderung durch die Lehrkraft und Gewährung von Nachteilsausgleich**  
(z.B. durch Zeitverlängerung, Vorlesen der Aufgabenstellung, etc)  
→ **keine Zeugnisbemerkung**
- **Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz** (z.B. keine Bewertung der Rechtschreibung, schriftlich: mündlich 1:1)  
→ **Zeugnisbemerkung**

### WICHTIG:

**Es ist möglich Nachteilsausgleich und gleichzeitig Notenschutz zu beantragen! So wird Ihr Kind individuell gefördert und erhält gleichzeitig Notenschutz.**

An beruflichen Schulen kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht. (z.B. Mediengestaltung)

Ob dies für den Ausbildungsberuf Ihres Kindes zutrifft, erfahren Sie bei der jeweiligen Klassenleitung.

**Was ist zu tun, wenn...**

**... Ihr Kind neu an der Berufsschule ist?**

Bitte füllen Sie beiliegenden Antrag aus und schicken diesen zusammen mit dem Gutachten der alten Bescheinigung an mich zurück.

**... Ihr Kind bereits eine Bescheinigung hat und vor der externen Zwischen- oder Abschlussprüfung steht?**

Hier müssen Sie einen **Antrag auf Nachteilsausgleich** bei der **zuständigen Kammer** stellen. Die **Schulpsychologin** stellt dafür auf formlosen Antrag eine **Bescheinigung** aus.

**...Sie keinen Notenschutz mehr wünschen?**

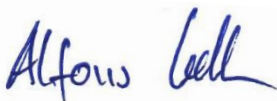
Ein Verzicht auf Notenschutz hat spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erfolgen. Hierfür ist ein formloser Antrag bei der zuständigen Klassenleitung abzugeben.

Dies gewährleistet, dass keine Bemerkungen im Zeugnis wegen anfänglichen Notenschutzes erforderlich sind.

Der Notenschutz kann zu einem späteren Zeitpunkt auch erneut beantragt werden, wenn sich herausstellt, dass er doch noch notwendig ist.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an unsere Beratungslehrkraft Herrn Christa ([christa.roman@schulen.regensburg.de](mailto:christa.roman@schulen.regensburg.de)) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Koller, OStD  
Schulleiter